

Eignungsuntersuchungen

Von den speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, deren Zielsetzung der Arbeitsschutz ist, muß man die Untersuchungen unterscheiden, die vor Beginn eines Arbeitsverhältnisses im definierten Auftrag des zukünftigen Arbeitgebers erfolgen im Hinblick zwar auch auf den Schutz des Arbeitnehmers, aber auch zum Schutze Dritter bzw. zum Schutz von wesentlichen Sachgütern.

Eignungsuntersuchungen sind durch Gesetze, Normen und Leitlinien geregelt und dienen der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung für die angestrebte Tätigkeit, also dazu, die allgemeinen körperlichen Voraussetzungen und damit die Befähigung zur Ausübung einer Tätigkeit zu prüfen, mit den beiden Zielen, Selbst- oder Fremdgefährdung auszuschließen.

Typische Feststellungen der Eignung liegen vor bei

- der Untersuchung für Fahr- und Steuertätigkeiten und der Untersuchung nach Fahrerlaubnisverordnung
- der Untersuchung beim Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln
- der Untersuchung für Atemschutzgeräteträger
- der Untersuchung im Hinblick auf Auslandsaufenthalte unter besonderen klimatischen Bedingungen.
- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (Achtung „Impfgegner“)

Einstellungsuntersuchungen

Sie haben keine allgemein rechtlich verbindliche Grundlage.

Sie können allerdings in Tarifverträgen geregelt sein, so z.B. im (nicht mehr geltenden) BAT § 7.

Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, den Anforderungen der Tätigkeit generell zu entsprechen.

Führt eine bestimmte gesundheitliche Verfassung oder Gegebenheit zu einer abschlägigen Beurteilung, so muß jene für die betreffende Tätigkeit relevant sein, sich also einschränkend im Hinblick auf die Joberfüllung auswirken.

Für eine Krankheit und oder eine Schwerbehinderung, die die Ausübung der Tätigkeit dauerhaft oder wiederholt einschränken kann, besteht vonseiten des Bewerbers Auskunftspflicht, ebenso für gesundheitliche Faktoren, die innerhalb der nächsten 6 Monate zur Arbeitsunfähigkeit führen könnten (z.B. eine geplante Operation oder eine invasive Behandlung).

Diese Untersuchungsform steht (neben anderen) außerhalb des arbeitsmedizinischen Betreuungsumfanges nach § 3 ASiG !!

Vorsorge nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung

Röntgen- und Strahlenschutzverordnung regeln eigenständig die Untersuchungsanlässe und -pflichten und die Beurteilungskriterien speziell für Arbeitnehmer mit beruflicher Exposition gegenüber ionisierender Strahlung, sowie die Anforderungen an die Qualifikation des Arztes, der die Untersuchungen durchführen darf („ermächtigte Ärzte“).

Die ärztliche Begutachtung nach Fahrerlaubnisverordnung

Dies ist kein arbeitsmedizinisch begründeter Untersuchungsanlaß.

Hierbei geht es um die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen verschiedener Klassen.

Betriebsärzte werden von ihren Vertragspartnern, den Unternehmen, gerne beauftragt, diese Untersuchung an deren Beschäftigten vorzunehmen, wenn sich diese bei Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis gemäß Fahrerlaubnisverordnung ärztlich untersuchen lassen müssen, da sie in Erfüllung ihrer **dienstlichen** Aufgaben z.B. als LKW- oder Busfahrer, als Taxifahrer oder anderweitig in der Personenbeförderung tätig sind (z.B. im Rettungsdienst).

Die Untersuchung nach Fahrerlaubnisverordnung (Klasse D) wird aber auch von **Privatpersonen** verlangt, die als Führer von Kraftomnibussen bis 7,5 t mit mehr als 8 Sitzplätzen unterwegs sind.